

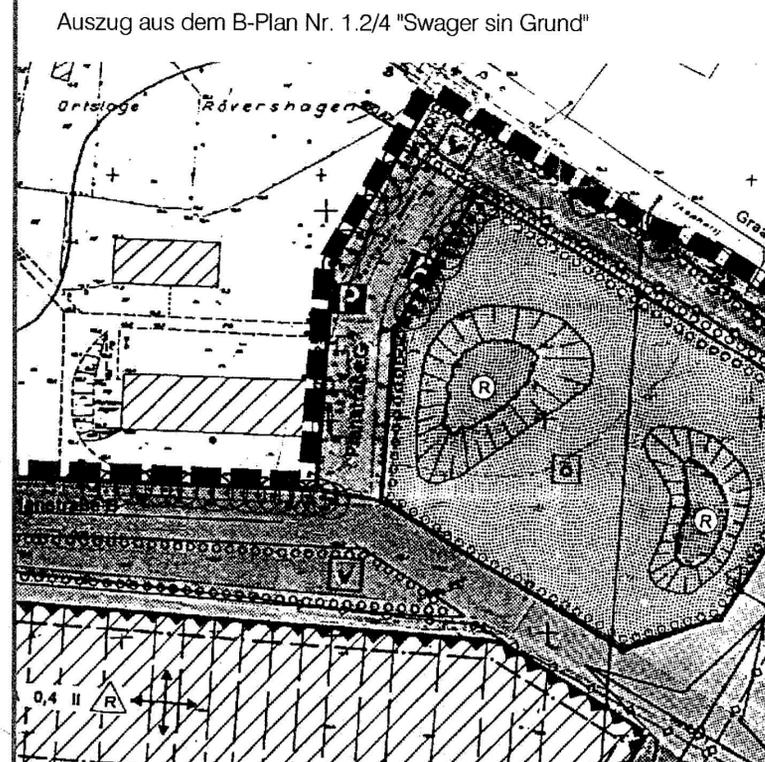
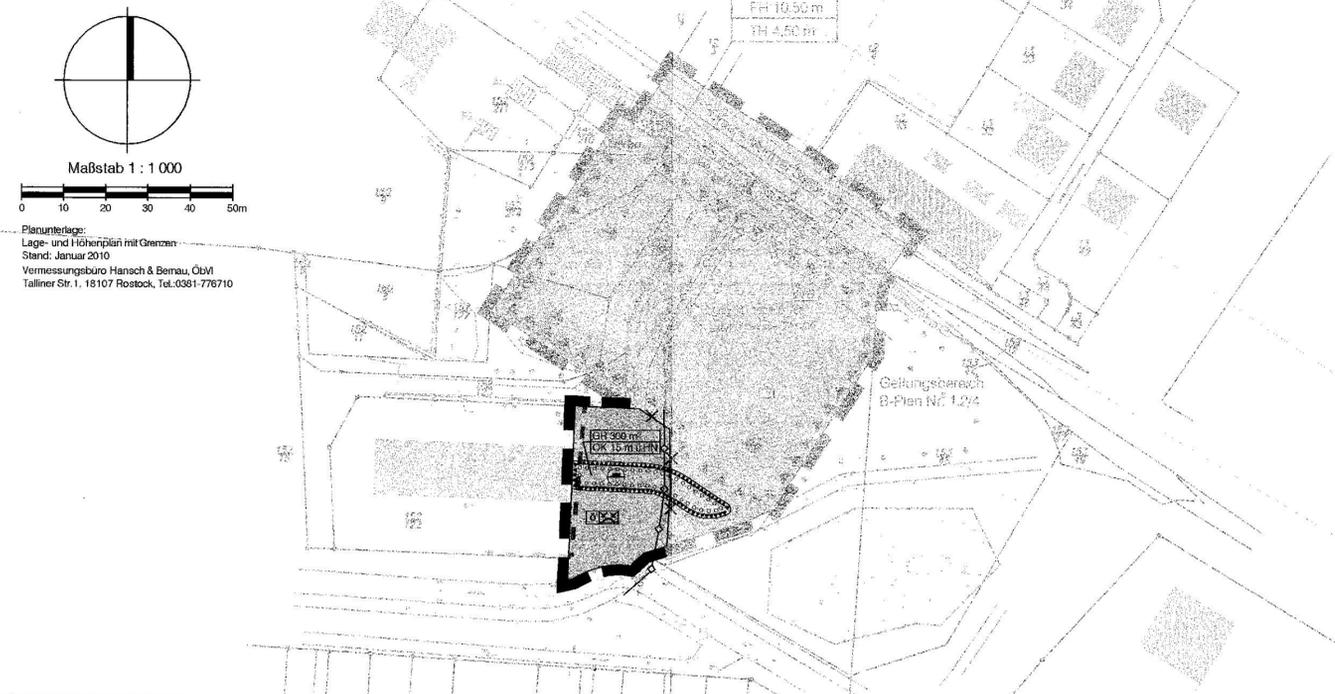
SATZUNG DER GEMEINDE RÖVERSHAGEN

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.10 "LEBENSMITTELMARKT GRAAL-MÜRITZER STRAßE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.05.2011, folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10, „Lebensmittelmarkt Graal-Müritzer Straße“, südlich der Graal-Müritzer Straße und nördlich der Uhlenstr., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A: PLANZEICHNUNG



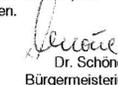
9. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit **gebilligt**.

Rövershagen, 01.06.2011


Dr. Schöne
Bürgermeisterin

10. Der Beschluss über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans der Innenentwicklung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 09.11.2011 bis zum 24.11.2011 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Rechtsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit **Abau** des 23.11.2011 in Kraft getreten.

Rövershagen, 25.11.2011


Dr. Schöne
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Rövershagen

Landkreis Bad Doberan

über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 "Lebensmittelmarkt Graal-Müritzer Straße", südlich der Graal-Müritzer Straße und nördlich der Birkenstrat

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauform vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gegenstand der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen sowie die ergänzte Festsetzung Nr. 1.1. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GR	Grundfläche	
OK	Oberkante als Höchstmaß über HN	
VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
✕	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt fortfallend	
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		
	Grünflächen	
	öffentliche Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Wiese mit Sichtschutzwall	
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)		
	Flächen für Aufschüttungen	

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

 geänderter Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1.2/4 „Swager sin Grund“

 unterirdische Hauptversorgungsleitung, hier: Gashochdruck

TEIL B: TEXT

- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
 - Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind heimische, standortgerechte Sträucher aus nachfolgender Liste zu pflanzen. Als Mindestpflanzgröße wird je 1,5 m² Fläche ein Gehölz festgesetzt.

Pflanzenliste	Pfaffenhütchen
Sträucherliste	Sanddorn
Euonymus europaeus	Hunds-Rose
Hippophae rhamnoides	Wein-Rose
Rosa canina	Holunder
Rosa rubiginosa	Gemeiner Schneeball
Sambucus nigra	Schlehe
Viburnum opulus	Hasel
Prunus spinosa	
Corylus avellana	

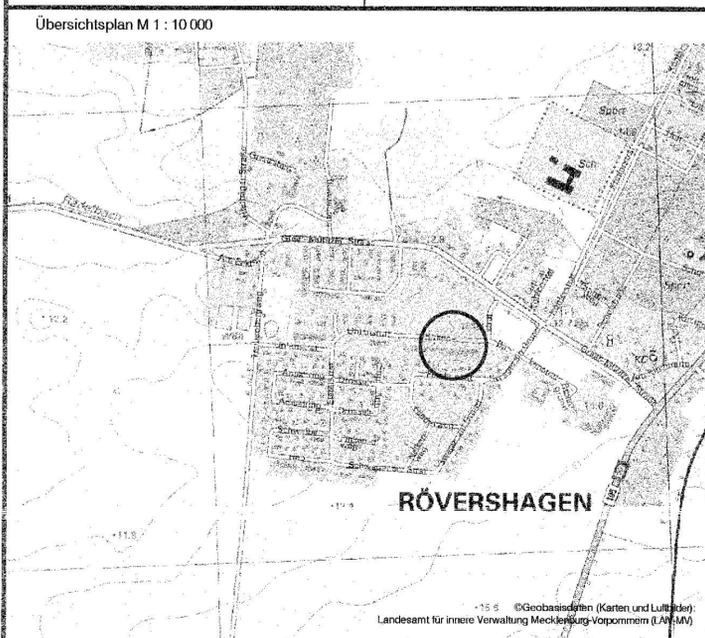
 Als Mindestqualität für die zu pflanzenden Gehölze sind zu verwenden:
 Sträucher: verpflanzte Sträucher H 60-100 cm.

VERFAHRENSVERMERKE

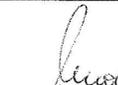
beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21.12.2010 bis zum 06.01.2011 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 05.01.2011 bis zum 07.02.2011 während der Dienst- und Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern. Die Möglichkeit zur Unterrichtung und Äußerung ist in der Zeit vom 21.12.2010 bis zum 06.01.2011 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 28.02.2011 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit der Begründung hat in der Zeit vom 08.04.2011 bis zum 09.05.2011 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 24.03.2011 bis zum 11.04.2011 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.05.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.05.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans der Innenentwicklung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2011 gebilligt.

Rövershagen, 01.06.2011 (Siegel) Dr. Schöne
Bürgermeisterin



Rövershagen, 30.05.2011


Dr. Schöne
Bürgermeisterin